

**S a t z u n g**

**des Landkreises Ahrweiler**

**über die Erhebung von Gebühren  
nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften  
(Fleischhygiene-Gebührensatzung)**

**in der Neufassung vom \_\_\_\_\_**

Der Kreistag des Landkreises Ahrweiler hat am 25.03.2011 aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362 BS ), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23. Mai 2006 (EU Abl. Nr. L 136 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 21.10.2010 (GVBl. S. 373) sowie dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen
- § 3 Gebühren in gewerblichen Betrieben
- § 4 Gebühren für Rückstandsuntersuchungen, Auslagen für sonstige Untersuchungen
- § 5 Gebühren für die Trichinenuntersuchung
- § 6 Gebühren für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben
- § 7 Gebühren für Hausschlachtungen
- § 8 Gebühren für sonstige Leistungen
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Geltungsbereich
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen sowie Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen

**§ 1****Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (BSE/TSE), sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
  - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
  - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung von Bescheinigungen;
  - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben und in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
  - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle;
  - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
  - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
  - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte – ausgenommen bei Hausschlachtungen – sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
  - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Ausstellung von Bescheinigungen;
  - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachungen einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung im Anwendungsbereich der Geflügelfleischhygieneverordnung für die Untersuchung von Schlachtgeflügel  
bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier,  
bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

**§ 2****Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen**

- (1) Der Landkreis Ahrweiler erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren, die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz, die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs, die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Für die Berechnung einer Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand werden die entsprechenden Gebühren nach der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 22.07.2010 (GVBl. S. 244) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von zurzeit 15,80 € je angefangene Viertelstunde zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gebühren für Amtshandlungen nach den geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften richten sich nach der Grundgebühr (pauschale Leitgebühr) nach Kapitel VI, Art 27, Anhang IV, Abschnitt B, Kapitel I Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 als Mindestgebühr bzw. Mindestkostenbeiträge im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung  
Diese Gebühren betragen für

- Schlachtgeflügeluntersuchungen (Schlachtieruntersuchungen) im Erzeuger- oder Schlachtbetrieb

**1,00 €** je angefangene 100 Tiere

- Geflügelfleischuntersuchungen (Fleischuntersuchungen) im Schlachtbetrieb

**3,00 €** je angefangene 100 Tiere

Zur Deckung der Personalkosten wird eine Mindestgebühr in Höhe von zurzeit 15,80 € je angefangene Viertelstunde entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 2 zu Grunde gelegt.

- (4) Die Gebühren werden in der Anlage in einem Gebührenverzeichnis ausgewiesen. Die Anlage bildet einen Teil dieser Satzung.

**§ 3****Gebühren in gewerblichen Betrieben**

- (1) Die Gebühr bemisst sich je Tier nach Kapitel VI, Art. 27, Anhang IV, Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthaltenen Pauschalbeträgen in der jeweils geltenden Fassung und dem Betrag, der aufgrund der erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Ahrweiler im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt zur Kostendeckung erforderlich ist.
- (2) Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung werden nach Tierarten differenziert wie folgt festgesetzt:

ausgewachsene Rinder (Rinder über 123 kg)	
bis 35 Schlachtungen je Tag	20,80 €
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	16,60 €

von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	13,50 €
ab 120 Schlachtungen je Tag	10,40 €
Jungrinder (Rinder unter 123 kg)	
bis 35 Schlachtungen je Tag	20,40 €
Schweine ab 25 kg einschließlich Trichinenuntersuchung	
bis 35 Schlachtungen je Tag	12,85 €
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	10,90 €
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	9,50 €
ab 120 Schlachtungen je Tag	8,00 €
Schweine unter 25 kg einschließlich Trichinenuntersuchung	
bis 35 Schlachtungen je Tag	12,70 €
Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	28,80 €
Schafe, Ziegen	8,10 €
Wildwiederkäuer und andere Paarhufer	10,15 €
Wildschweine (Fleischuntersuchung)	10,15 €
Wildschweine (Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung)	<sup>1</sup> 10,15 €
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	1,30 €

Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichts.

Für die Ermittlung einer Degression werden nur die geschlachteten ausgewachsenen Rinder und Schweine über 25 kg je Tag und Schlachtbetrieb berücksichtigt.

<sup>1</sup>Zu der ausgewiesenen Gebühr ist die maßgebende Trichinenuntersuchungsgebühr für Wildschweine nach § 5 dieser Satzung zu berechnen.

#### § 4

##### **Gebühren für die Rückstandsuntersuchungen, Gebühren und Auslagen für sonstige Untersuchungen**

- (1) Die in § 3 dieser Satzung genannten Gebühren beinhalten die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan.
- (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) im Sinne des § 10 Abs. 2 ff der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 08.08.2007 weitere Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstandenen notwendigen Auslagen (Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, Auslagen für den Probenversand/-transport) pro Untersuchung zu tragen.

#### § 5

##### **Gebühren für die Trichinenuntersuchung**

Für die Trichinenuntersuchung bei Hausschweinen, Einhufern u. a. untersuchungspflichtigen Tieren sowie bei Wildschweinen werden unter Vorgabe der Untersuchung nach der Verdauungsmethode folgende Gebühren erhoben:

Hausschweine, Einhufer u. a. untersuchungspflichtige Tiere 3,50 €

Bei den genannten Tierarten ist diese Gebühr bereits in der Gebühr nach § 3 und § 7 der Satzung enthalten.

Wildschweine in nachfolgender, vom Ort der Probenziehung und der Tierzahl abhängiger Höhe:

Beprobung beim Jäger	
für das 1. bis 5. Tier:	14,00 €
für das 6. und jedes weitere Tier:	8,00 €

Beprobung des Tieres beim amtlichen Tierarzt/Fachassistent	
für das 1. bis 5. Tier:	10,00 €
für das 6. und jedes weitere Tier:	8,00 €

Untersuchung einer v. Jagdausübungsberechtigten entnommenen Trichinenprobe	
für jedes Tier	7,00 €

Tiere in einer Wildannahmestelle mit Andienpflicht im Tierseuchenfall	
für das 1. bis 5. Tier:	6,50 €
für das 6. und jedes weitere Tier:	4,50 €

## § 6

### Gebühren für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben

- (1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegebetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art. 27, Anhang IV, Abschnitt B, Kapitel II der (EG)VO 882/2004 und beträgt bei

Rindfleisch, Kalbsfleisch, Schweinefleisch, Einhufener-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	2,00 €
Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	1,50 €
Zuchtwildfleisch und Wildfleisch	
kleines Federwild und Haarwild	1,50 €
Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	3,00 €
Eber und Wiederkäuer	2,00 €

je Tonne.

- (2) Für Kontrollen in Großmärkten, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben sowie für die Kontrollen in Kühl- oder Gefrierhäusern sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird eine Gebühr nach dem Aufwand auf Stundenbasis erhoben. Die Gebühr wird entsprechend dem zeitlichen Aufwand nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für die Behörden des Veterinärdienstes in Höhe von zurzeit 15,80 € je angefangene Viertelstunde entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 2 festgesetzt und erhoben.

## § 7

### Gebühren für Hausschlachtungen

Für Hausschlachtungen werden je Tier Gebühren in folgender Höhe erhoben:

Ausgewachsene Rinder/Jungrinder	29,50 €
---------------------------------	---------

Schweine einschl. Trichinenuntersuchungsgebühr	22,20 €
Einhufer einschl. Trichinenuntersuchungsgebühr	41,25 €
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	17,05 €
Wildwiederkäuer	19,20 €
Wildschweine einschließlich Trichinenuntersuchungsgebühr (Wild im Gehege)	26,20 €
Wild- und Hauskaninchen	10,20 €

## § 8

### Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, sofern eine Gebühr für das Ausstellen der Bescheinigung nicht bereits in einer anderen Gebühr enthalten ist.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben.
- (3) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete Untersuchungen, Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen werden Gebühren und Auslagen entsprechend des Aufwands erhoben.
- (4) Für die erbrachten Leistungen nach den Absätzen 1 – 3 wird eine Gebühr in Höhe von zurzeit 15,80 € je angefangene Viertelstunde entsprechend der Regelung nach § 2 Abs. 2 berechnet.
- (5) Für die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines werden Gebühren und Auslagen entsprechend dem Aufwand erhoben. Die Gebühr beträgt – aufgrund des höheren Aufwands - je angefangene Viertelstunde 20,80 €.
- (6) Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern und sonstiger untersuchungspflichtiger Tiere auf BSE mittels Schnelltest wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben. Je Probenziehung (beinhaltet die Probenentnahme, Verpackung und zusätzliche Fahrt zur Endbeurteilung) werden eine Gebühr in Höhe von 13,20 € sowie die entstandenen Auslagen (Laborkosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, Auslagen für Probenversand/-transport) berechnet.

## § 9

### Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenschildner hat auch die im Rahmen der Amtshandlungen anfallenden Auslagen (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 10 Landesgebührengesetz) zu erstatten.

## § 10

### Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
- a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abbrechen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.
  - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlung aber abbrechen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.
- (4) Verzögert sich der Beginn bei einer Hausschlachtung
- a) beim Rind um 1 Stunde und mehr oder
  - b) beim Schwein und bei anderen Tieren sowie bei sonstigen Amtshandlungen um ½ Stunde und mehr
- wird nach Ablauf der o. g. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Wartegebühr wird nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für die Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes in Höhe von zurzeit 15,80 € für jede angefangene Viertelstunde festgesetzt und erhoben.

## **§ 11**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Landkreis Ahrweiler.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 17.12.99, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12.07.2005, außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat

**Anlage****Gebührenverzeichnis für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen sowie für die Durchführung der Schlacht geflügel- u. Geflügelfleischuntersuchung**

Die angegebenen Gebührensätze werden – wenn nicht anders angegeben – je Tier erhoben

- Gebühren in gewerblichen Betrieben

ausgewachsene Rinder (Rinder über 123 kg)	
bis 35 Schlachtungen je Tag	20,80 €
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	16,60 €
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	13,50 €
ab 120 Schlachtungen je Tag	10,40 €
Jungrinder (Rinder unter 123 kg)	
bis 35 Schlachtungen je Tag	20,40 €
Schweine ab 25 kg einschließlich Trichinenuntersuchung	
bis 35 Schlachtungen je Tag	12,85 €
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	10,90 €
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	9,50 €
ab 120 Schlachtungen je Tag	8,00 €
Schweine unter 25 kg einschließlich Trichinenuntersuchung	
bis 35 Schlachtungen je Tag	12,70 €
Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	28,80 €
Schafe, Ziegen	8,10 €
Wildwiederkäuer und andere Paarhufer	10,15 €
Wildschweine (Fleischuntersuchung)	10,15 €
Wildschweine (Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung)	<sup>1</sup> 10,15 €
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	1,30 €

<sup>1</sup>zuzüglich maßgebliche Trichinenuntersuchungsgebühr für Wildschweine nach § 5 der Satzung

- Gebühren bei Hausschlachtungen

ausgewachsene Rinder/Jungrinder	29,50 €
Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung	22,20 €
Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	41,25 €
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	17,05 €
Wildwiederkäuer	19,20 €
Wildschweine einschließlich Trichinenuntersuchung (Wild im Gehege)	26,20 €
Wild- und Hauskaninchen	10,20 €

- Gebühren für die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode

Schweine, Einhufer u. a. untersuchungspflichtige Tiere	3,50 €
Wildschweine	
Probennahme durch Tierarzt/Fachassist beim Jäger	
für das 1. bis 5. Tier	14,00 €
für das 6. und jedes weitere Tier	8,00 €
Probennahme durch Tierarzt/Fachassistenten beim Tierarzt/Fachassistent	
für das 1. bis 5. Tier	10,00 €
für das 6. und jedes weitere Tier	8,00 €
Probennahme durch Jäger	
für jedes Tier	7,00 €
Probennahme in einer Wildsammelstelle im Seuchenfall	
für das 1. bis 5. Tier	6,50 €
für das 6. und jedes weitere Tier an einem Erlegungstag	4,50 €

- Gebühren für Kontrollen zugelassene Kältebehandlung 63,20 €  
je Std.
- Gebühren für das Ausstellen einer  
Genusstauglichkeitsbescheinigung 63,20 €  
je Std.
- Gebühren für Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild 83,20 €  
inkl. eines Begleitscheines je Std.
- Gebühren für die Untersuchung von Schlachtgeflügel  
  
    bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb oder  
    Erzeugerbetrieb je angefangene 100 Tiere: 1,00 €
- Gebühren für die Untersuchung von Geflügelfleisch  
  
    bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je  
    angefangene 100 Tiere 3,00 €
- Gebühren für BSE/TSE-Schnelltest bei Rindern 13,20 €  
und sonstigen untersuchungspflichtigen Tieren